



Sozialhilfe und Wohngeld	Vorlagenart	Vorlagennummer
Aktenzeichen: 50 Datum: 01.07.2013 Verfasser/in: Ratzeburg, Christian	Beschlussvorlage	2013/158
	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	

Beratungsgegenstand:

Mietwerterhebung zur Bestimmung des unbestimmten Rechtsbegriffes "angemessene Aufwendungen für Unterkunft" nach dem SGB II und SGB XII

Produkt/e:

312-000 Grundsicherung für Arbeitssuchende n. SGB II

Beratungsfolge

Status	Datum	Gremium
Ö	22.08.2013	Ausschuss für Soziales und Gesundheit

Anlage/n:

keine

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt das Ergebnis der Mietwerterhebung zur Feststellung angemessener Wohnkosten im Landkreis Lüneburg zur Kenntnis.

Sachlage:

Gemäß der §§ 22 SGB II und 35 SGB XII hat der Landkreis Lüneburg die Bedarfe für Unterkunft bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende und bei der Sozialhilfe sicherzustellen. Diese Bedarfe für Unterkunft sind in der tatsächlichen Höhe anzuerkennen, soweit diese angemessen sind.

Eine Definition dessen, was unter „angemessen“ zu verstehen ist wurde vom Gesetzgeber nicht vorgenommen, sondern obliegt dem jeweiligen kommunalen Träger der Grundsicherung bzw. dem Sozialhilfeträger.

Gemäß Urteil des Bundessozialgerichts muss um ein gleichmäßiges Verwaltungshandeln auch innerhalb eines Vergleichszeitraumes zu gewähren, die Ermittlung der regionalen Angemessenheitsgrenze auf Grundlage eines „schlüssigen Konzepts“ erfolgen.

Die Verwaltung wurde seitens des Ausschusses beauftragt, von der Firma Forschung und Beratung GmbH (F + B) eine Mietwerterhebung zur Ermittlung der angemessenen Kosten für Unterkunft im Sinne des SGB II und SGB XII in Form eines „schlüssigen Konzepts“ nach Vorgaben des Urteils des Bundessozialgerichts für den Landkreis Lüneburg erstellen zu lassen.

Die Firma F + B hat aufgrund des Auftrages eine Mietniveauenerhebung im Landkreis Lüneburg zur Feststellung angemessener Wohnkosten durchgeführt und wird dem Ausschuss dieses Ergebnis vorstellen.